Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung) FÖV Zabel-Gymnasium Gera e.V. Clara-Zetkin-Straße 7 07545 Gera

Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

FÖV Zabel-Gymnasium Gera e.V. Clara-Zetkin-Straße 7 07545 Gera

Gravital-Apotheke Wiesestraße 5 07548 Gera

> Laufen mit Herz 2022 Teamnummer: 069

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - - in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

120€

Einhundertzwanzig

11.10.2022

Nein X Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

1	Förderverein
Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind: X Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).	
wi	mildtätiger Zwecke sowie Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung und der Studentenhilfe durch vorläufige Bescheinigung des, StNr, vom abals steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Zwecke und der Förderung der Bildung und Erziehung verwendet ird.
	Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks /der begünstigten Zwecke)
X	Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Förderung der Bildung und Erziehung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Gera , StNr 161/141/13321, vom 05.10.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum ab 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Zabel-Gymnasium Gera e.V.

Clara-Zetkin-Str 7 • 07545 Gera Telefon 0365-8001515 Telefax 0365-8001516

Gera, 18.11.2022

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Die maschinell erstelte Zuwendungsbestätigung wurde mit Antrag vom 02.12.2016 dem Finanzamt Gera angezeigt.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzunge nach § 60 a Abbs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt. (§ 63 Abbs. 5 AO)